

Ab jüngere A-Junioren/B-Juniorinnen und jünger Berechnung der Wartefrist

Abmeldung	Antragstellung	Zustimmung abgebender Verein	Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab ...
bis 15. Juli	bis 15. Juli	ja	16. Juli *
		nein	1. November *
	nach dem 15. Juli	ja	Eingang der vollständigen Unterlagen bei der wfv-Passstelle *
		nein	Eingang der vollständigen Unterlagen bei der wfv-Passstelle; frühestens ab dem 1. November *
nach dem 15. Juli	nach dem 15. Juli	ja	3 Monate nach Tag der Abmeldung *
		nein	6 Monate nach Tag des letzten Spiels *

* Die Wartefrist entfällt, wenn Spielerinnen bzw. Spieler nachweislich **sechs Monate nicht mehr gespielt** haben. Hierzu zählen alle Spiele, also auch Freundschaftsspiele und Turniere. Bei Spielern mit einem Zweitspielrecht zählt das letzte Spiel im Zweitverein. Die Bestätigung über den Tag des letzten Spiels hat vom abgebenden Verein zu erfolgen.

–Die **Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele** wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt (bei internationalen Vereinswechsel ab dem Tag der DFB-Freigabe und bei überregionalen Vereinswechseln aus einem anderen Landesverband ab dem Tag der Verbandsfreigabe).

–Eine **Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel** (ab D-Juniorinnen bzw. D-Junioren älterer Jahrgang zum Ende des Spieljahres möglich) muss bis spätestens 14 Tage nach der Abmeldung durch den abgebenden Verein angezeigt werden. Andernfalls gilt der Spieler als freigegeben.

–Eine **nachträgliche Zustimmung** zum Vereinswechsel kann durch den abgebenden Verein erteilt werden. Den Antrag auf Spielrechtsänderung muss der aufnehmende Verein stellen.

–Eine **Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel** kann im Jugendbereich **nicht** durch die Zahlung einer festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

–**D- (jüngerer Jahrgang), E- und F-Juniorinnen bzw. -Junioren** können am Ende des Spieljahres (Abmeldung bis 15. Juli) ohne Wartefrist und ohne Zustimmung des abgebenden Vereins den Verein wechseln. Während des Spieljahres können D-, E- und F-Juniorinnen bzw. Junioren ohne Zustimmung, jedoch unter der Einhaltung der üblichen Wartefrist (3 Monate ab dem Tag der Abmeldung), den Verein wechseln.

–Für **A-Junioren und B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs** gilt bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai das Vereinswechselrecht des Aktivenbereichs (Abmeldung bis 30. Juni, Wechselperioden, Entschädigungstabelle)

–Bei einem **begründeten Wohnortwechsel** (innerhalb der letzten 6 Monate) kann auf Antrag die Wartefrist entfallen. Voraussetzung ist, dass es dem Jugendlichen unter Berücksichtigung seines Alters, seines Wohnortes, seiner Arbeits- oder Ausbildungsstelle nicht zumutbar erscheint, bei seinem bisherigen Verein zu bleiben.